

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
An die
Regierungen Sachgebiete 10 bzw. 11

nachrichtlich:
Zentrale Ausländerbehörden
Regierungen Sachgebiete 14
Landesamt für Asyl und Rückführung
Landesadvokatur Bayern

| | | | |
|---------------------------------|---|----------------------------|--------------------------------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen F2-2086-3-18 | Bearbeiterin Frau Grill | München 21.01.2020 |
| | Telefon / - Fax 089 2192-4335 / -14335 | Zimmer SZ16-305 | E-Mail Julia.Grill@stmi.bayern.de |

Vollzug des Ausländerrechts; Ergänzungen der Vollzugshinweise zu § 12a Aufenthaltsgesetz (Wohnsitzregelung) auf Grund des Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes

Anlage

IMS vom 26.10.2016 (Az. IA2-2081-3-25-839)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser IMS vom 26.10.2016 (Az. IA2-2081-3-25-83; siehe Anlage), mit dem wir Ihnen Vollzugshinweise zum § 12a AufenthG übermittelt haben.

Insbesondere auf Grund der durch das Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes (BGBl. 2019 I S. 914¹) neu geschaffenen Regelung des § 12a Abs. 1 Satz 3 AufenthG, wonach die Frist nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG um den Zeitraum verlängert werden kann, für den der Ausländer seiner nach § 12a Abs. 1

¹ Die Gesetzesbegründung ergibt sich aus BT-Drs. 19/8692 (Gesetzesentwurf der Bundesregierung).

Satz 1 AufenthG bestehenden Verpflichtung nicht nachkommt, bedarf es Ergänzungen. Dieser Anlass wird auch zu grundsätzlichen Klarstellungen zur Anwendung des § 12a AufenthG genutzt.

1. Änderung des § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG

In § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG wurde die Formulierung „minderjähriges Kind“ geändert durch die Formulierung „minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt“. Die Zuständigkeit für die Feststellung des Vorliegens einer solchen Ausnahme liegt bei den Ausländerbehörden.

Das Tatbestandsmerkmal „verwandt“ richtet sich nach den familienrechtlichen Regelungen des BGB (insbesondere §§ 1589 ff.BGB) und umfasst daher zum Beispiel auch Tanten und Onkel. Hierdurch sollen über die Kernfamilie hinaus fluchtbedingte schutzwürdige Lebensgemeinschaften zwischen Verwandten ebenfalls erfasst werden.

Der Begriff der „familiären Lebensgemeinschaft“ richtet sich nach der Auslegung und der Rechtsprechung zu § 27 ff AufenthG („Beistandsgemeinschaft“).

2. Verlängerung der Wohnsitznahmeverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 Satz 3 AufenthG

§ 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG begründet für den dort bestimmten Personenkreis unmittelbar kraft Gesetzes für den Zeitraum von höchstens drei Jahren ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in demjenigen Land, in das die Zuweisung zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erfolgte.

Gemäß dem neuen § 12a Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann die Frist der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung nach Satz 1 um den Zeitraum verlängert werden, für den der Ausländer dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Der neue Satz 3 beseitigt Anreize, den Wohnsitz rechtswidrig in einem anderen Land zu nehmen. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden für die Verlängerung dieser länderbezogenen

Wohnsitznahmeverpflichtung ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften (Zuständigkeit für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes, § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 1 Nr. 1 AGAufenthG i.V.m. § 2 ZustVAusIR).

Die Ausländerbehörde ist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 DVAsyl verpflichtet, der Regierung alle zur Verteilung und Zuweisung nötigen Informationen, also auch die Verlängerung der Frist zur Wohnsitznahmeverpflichtung nach § 12a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 AufenthG mitzuteilen. Die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung ist Grundlage für die Entscheidung der Regierung über eine Verlängerung der Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG (i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl). Die Entscheidung der Regierung folgt der Entscheidung der Ausländerbehörde nach.

3. Fortbestand der Wohnsitznahmeverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 Satz 4 AufenthG

Der neue Satz 4 regelt insbesondere das in der Praxis aufgetretene Problem der nur kurzfristigen Arbeitsverhältnisse, die keine dauerhafte integrationsfördernde Wirkung entfalten, bisher aber gleichwohl eine dauerhafte Befreiung von der Wohnsitzverpflichtung begründet haben. Denn nach dem neuen § 12a Abs. 1 Satz 4 AufenthG wirkt die Wohnsitzverpflichtung künftig im Land des neuen Wohnsitzes fort, wenn der nach Abs. 1 Satz 2 berücksichtigungsfähige Integrationsumstand innerhalb von drei Monaten wieder wegfällt. Die Gesamtdauer der Wohnsitzverpflichtung verlängert sich dadurch nicht, da die Dauer der Wohnsitznahme am vorangehenden Wohnort auf die dreijährige Frist nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet wird. Die Dreimonatsfrist beginnt mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, der Berufsausbildung oder dem Studien- oder Ausbildungsverhältnis.

Die Ausländerbehörde ist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 DVAsyl verpflichtet, der Regierung alle zur Verteilung und Zuweisung nötigen Informationen, also auch die Feststellung des Wegfalls der Gründe der Befreiung mitzuteilen. Die Feststellung der Ausländerbehörde ist (-solange die Frist noch gewahrt ist-) Grundlage für die Entscheidung der Regierung über eine Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2 und

Abs. 3 AufenthG (i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl). Die Entscheidung der Regierung folgt der Entscheidung der Ausländerbehörde nach.

4. Anwendung des § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf volljährig gewordene unbegleitete minderjährige Ausländer gemäß § 12a Abs. 1a AufenthG

Der neue Absatz 1a stellt klar, dass die Wohnsitzverpflichtung des § 12a AufenthG nach Erreichen der Volljährigkeit zur Geltung kommt. § 12a Abs. 1a AufenthG gilt nur für Ausländer, deren gewöhnlicher Aufenthalt durch eine Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bestimmt wird, also insbesondere für unbegleitet eingereiste minderjährige Ausländer. Auf die Dauer der neu entstandenen Wohnsitzverpflichtung wird die Zeit zwischen der Anerkennung als Schutzberechtigter beziehungsweise der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 oder 25 Absatz 3 AufenthG und dem Eintritt der Volljährigkeit angerechnet. Wenn der Ausländer vor dem Eintritt der Volljährigkeit aus pädagogischen Gründen in einer Einrichtung untergebracht wurde, die in einem anderen Land liegt als dem Land des aufgrund der Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung örtlich zuständigen Jugendamts, soll die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG zur Vermeidung einer Härte gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a auf Antrag aufgehoben werden, wenn dies geboten erscheint, damit die Hilfe für den jungen Volljährigen in der Einrichtung, in der er sich bereits vor dem Eintritt der Volljährigkeit befunden hat, fortgesetzt werden kann.

5. Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung nach § 12a Abs. 5 AufenthG

a) Änderung des § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a und b AufenthG

In § 12a Abs. 5 Nr. 1 a und b AufenthG wurde die Formulierung „minderjähriges Kind“ in „minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt bzw. gelebt hat“ geändert (siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG unter Ziff. 1).

Auch in diesem Fall sollen fluchtbedingte schutzwürdige Lebensgemeinschaften zwischen Verwandten über die Kernfamilie hinaus erfasst werden. Das Gesetz verlangt, dass im jeweiligen Einzelfall die familiäre Lebensgemeinschaft gelebt wird bzw. gelebt wurde. Dafür bedarf es einer Beistandsgemeinschaft i.S. eines „Füreinander-Daseins“, die bloße Begegnungsgemeinschaft entfaltet keine Schutzwirkungen.

b) Die Härtefallregelung des § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 c AufenthG

Im Hinblick auf den Aufhebungstatbestand des § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 c AufenthG („vergleichbare unzumutbare Einschränkungen“) werden klarstellend insbesondere folgende Fallgruppen hervorgehoben:

aa) „Unzumutbare Einschränkung“ bei angeordneten Gewaltschutzmaßnahmen

Eine unzumutbare Einschränkung durch eine Wohnortbindung besteht insbesondere auch dann, wenn die Verpflichtung oder Zuweisung eine gewalttätige oder gewaltbetroffene Person an den bisherigen Wohnsitz bindet, obwohl sie einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt, insbesondere häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt, erforderlichen Maßnahmen entgegensteht.

bb) „Unzumutbare Einschränkung“ bei Antrag von minderjährigen Kindern

Eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 des § 12a AufenthG ist auf Antrag eines (vertretenen) minderjährigen Ausländers gemäß § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 c AufenthG aufzuheben, wenn der Ausländer nachweist, dass an einem anderen Ort einem Elternteil oder Verwandten von ihm, mit dem er in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne von § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG, ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht oder ein Elternteil oder Verwandter von ihm, mit dem

er zuvor in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt hat, an einem anderen Wohnort lebt.

c) Fortbestand der in § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG geregelten Wohnsitznahmeverpflichtung gemäß § 12a Abs. 5 Satz 2 AufenthG

Der neue Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass die Aufhebungsgründe nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 a für mindestens drei Monate ab Bekanntgabe der Aufhebung bestehen müssen, damit die Aufhebung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 dauerhaft Bestand hat. Fallen die Aufhebungsgründe nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1a hingegen innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Aufhebung weg, wirkt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach Abs. 1 Satz 1 in dem Land fort, in das der Ausländer seinen Wohnsitz verlegt hat. In diesem Fall wird die Dauer der Wohnsitznahme am vorangehenden Wohnort auf die Frist nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG angerechnet. Die Regelung soll einen Gleichlauf mit dem Regelungsinhalt von Absatz 1 Satz 4 gewährleisten.

6. Verhältnis von § 12a AufenthG zur Anordnung wohnsitzbeschränkender Auflagen nach § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG (§ 12a Abs. 10 AufenthG)

Absatz 10 stellt das bislang nicht geregelte Verhältnis von § 12a AufenthG zu § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG klar. Für den in § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Personenkreis enthält § 12a AufenthG hinsichtlich der dort angeführten Gründe grundsätzlich eine abschließende Regelung für die Anordnung von Wohnsitzverpflichtungen. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde jedoch auch nach Wegfall einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG eine wohnsitzbeschränkende Auflage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG erteilen. Zudem kann eine wohnsitzbeschränkende Auflage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG aus in § 12a AufenthG nicht angeführten Gründen erteilt werden. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die insbesondere wohnsitzbeschränkende Auflagen im Hinblick auf Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte zum Zwecke der Verteilung von Sozialhilfelasten für unzulässig erklärt, ist dabei in allen Fällen Rechnung zu tragen. Eine besondere Begründung ist erforderlich.

7. Verfahren in Umzugsfällen nach § 72 Abs. 3a AufenthG: Einholung der Zustimmung der Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsortes

Das bisher unter Punkt 2.2 auf S. 8 des IMS vom 26.10.2016 (Az. IA2-2081-3-25-83) geregelte Verfahren, wonach die Ausländerbehörde des Wegzugsortes in entsprechender Anwendung von Nummer 12.2.5.2.4 AVV-AufenthG vor der Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung die Zustimmung der Ausländerbehörde des gewünschten Zuzugsortes einzuholen hat, wurde mit § 72 Abs. 3a AufenthG gesetzlich geregelt. Da die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG unter den Voraussetzungen des § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG per Gesetz erlischt, bezieht sich das neu in § 72 AufenthG verankerte Beteiligungsverfahren auf Aufhebungen nach § 12a Abs. 5 AufenthG. Die Zustimmung zur Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung ist nun in allen Fällen des § 12a Abs. 5 AufenthG von der Ausländerbehörde am geplanten Zuzugsort einzuholen, wobei eine gesetzliche Verschweigungsfrist von vier Wochen gilt.

Zugleich wird klargestellt, dass sich Bedenken der Ausländerbehörde am Zuzugsort nur auf das Vorliegen der Gründe nach Absatz 5 beziehen können. Die Ausländerbehörde am Zuzugsort kann die Aufhebung ablehnen, wenn nach erfolgter Prüfung die Voraussetzungen für die Aufhebung nach § 12a Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Eine Ablehnung ist nicht bereits dann möglich, wenn aus Sicht der Ausländerbehörde am Zuzugsort alternative Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmöglichkeiten an einem anderen Ort bestehen oder Wohnraum- oder Betreuungsangebote am Zuzugsort nur beschränkt verfügbar sind. Anträge zur Vermeidung einer Härte nach § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG sollen von der für die Bearbeitung des Antrags zuständigen Ausländerbehörde sowie der Ausländerbehörde am Zuzugsort mit besonderer Priorität bearbeitet werden; dies gilt insbesondere dann, wenn die zügige Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung zum Schutz vor Gewalt, insbesondere häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt, erforderlich ist.

8. Eintragung der Wohnsitzverpflichtung in das AZR

Bezugnehmend auf unser IMS vom 18.07.2019 (Az. F2-2081-3-49) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der Zweiten Änderungsverordnung zur AZRG-DV seit dem 14.05.2019 für die Ausländerbehörden im AZR die Möglichkeit besteht, unter der Registerkarte „geografische Angaben“ und der Sachverhaltsgruppe „Wohnsitzauflagen und räumliche Beschränkung“ auch die Wohnsitzregelungen nach § 12a AufenthG einzuspeichern. **Die Ausländerbehörden sind daher gehalten, sowohl die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG als auch die Wohnsitzzuweisungen nach § 12a Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG unmittelbar nach deren Entstehen bzw. Kenntniserlangung davon in das AZR einzutragen.**

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Schröer
Ministerialrätin